

Golf-Club Neuhof e.V.



gegründet 1984

SATZUNG

(Stand: 09. Mai 2011)

Hofgut Neuhof
63303 Dreieich
Tel: 0 61 02 / 32 70 10
Fax: 0 61 02 / 32 70 12
E-Mail: info@golfclubneuhof.de
www.golfclubneuhof.de

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golf-Club Neuhof e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 63303 Dreieich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 63225 Langen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports seiner Mitglieder. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines geordneten Spielbetriebs, die Unterhaltung der dazu üblichen Einrichtungen, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
2. Der Verein ist eine Körperschaft ohne Gewinnstreben. Erwirtschaftete Überschüsse sind dauerhaft ausschließlich zur Verbesserung der Sportanlagen und der damit zusammenhängenden Einrichtungen und für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Leistungen zu verwenden.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Golf Verbandes, des Hessischen Golf Verbandes und des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) zeitweilige Mitglieder
 - e) fördernde Mitglieder
 - f) Firmenmitglieder
 - g) Ehrenmitglieder
 - h) auswärtige Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen natürlichen Personen, die nicht zu den Mitgliedern der nachstehenden Ziffern 3 bis 8 gehören.
3. Passive Mitglieder sind solche, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben. Der Wechsel von der ordentlichen zur passiven Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Jahresende erklärt werden, während ein umgekehrter Wechsel jederzeit möglich ist. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
4. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Abschluss der Ausbildung, spätestens mit Erreichen der Altersgrenze

endet diese Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Jugendliche Mitglieder werden nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft ungeachtet der vorstehenden Sätze zwei und drei zu ordentlichen Mitgliedern, wenn sie den Aufnahmebeitrag für ordentliche Mitglieder entrichtet haben.

5. Zeitweilige Mitglieder sind natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer Frist auflösend bedingt ist.
6. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
7. Firmenmitglieder können Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen sein. Je Firmenmitgliedschaft besteht Spielberechtigung für jeweils eine Person, die beim Firmenmitglied beschäftigt sein muss. Das Firmenmitglied hat jeweils bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres dem Vereinsvorstand die Person zu benennen, die die Spielberechtigung für das Firmenmitglied für das folgende Kalenderjahr ausüben wird, verbunden mit einer schriftlichen Bestätigung, dass diese Person beim Firmenmitglied beschäftigt ist. Dem Vereinsvorstand steht ein Vetorecht zu, wenn in der vom Firmenmitglied benannten Person schwerwiegende Gründe liegen, die eine Spielberechtigung dieser Person für den Verein unzumutbar erscheinen lassen. In diesem Falle ist das Firmenmitglied berechtigt, eine Ersatzperson zu benennen.
8. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bestimmt. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist auf zehn beschränkt.
9. Auswärtige Mitglieder sind natürliche Personen, die nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft als ordentliche, passive oder jugendliche Mitglieder ihren Lebensmittelpunkt an einen mindestens 150 km vom Sitz des Vereins entfernten Ort verlagern. Auswärtige Mitglieder können den Golfsport in einem vom Vorstand festgelegten begrenzten Umfang auf der Vereinsanlage ausüben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages und nach Vorliegen einer Stellungnahme des Aufnahmeausschusses. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme oder deren Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden dem jeweiligen Mitglied persönlich erteilt und sind nicht übertragbar. Davon unberührt bleibt die Zuteilung von Spielberechtigungen bei Firmenmitgliedschaften gemäß den Regelungen nach § 3 Ziffer 7 dieser Satzung.

§ 5

Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag, Umlagen

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Jugendliche Mitglieder entrichten einen ermäßigten Aufnahmebeitrag. Die Höhe der Aufnahmebeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Passive und jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Die Höhe der Jahresbeiträge für ordentliche, passive und jugendliche Mitglieder wird nach einem Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
4. Der Jahresbeitrag für zeitweilige Mitglieder, Firmenmitglieder und auswärtige Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Der Jahresbeitrag für zeitweilige und Firmenmitglieder darf den Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder, der Jahresbeitrag für auswärtige Mitglieder darf den halben Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder nicht unterschreiten.
5. Ehrenmitglieder zahlen keine Jahresbeiträge.
6. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt, der durch den Vereinszweck gedeckt ist. Umlage in diesem Sinne ist auch ein „Verzehrbeitrag“.
7. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Jahresbeitrag und/oder eine Umlage gestundet oder für die Dauer der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassungsantrag entscheidet der Vorstand.
8. Die Jahresbeiträge sind zum 10. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig.
9. Die Mitgliedschaftsrechte gemäß § 6 dieser Satzung können, mit Ausnahme der Fälle der obigen Ziffer 7, nur ausgeübt werden, wenn fällige Aufnahmebeiträge, Jahresbeiträge und gegebenenfalls erhobene Umlagen bezahlt wurden.
10. Einzelheiten zu den §§ 3 bis 5 regelt die vom Vorstand aufzustellende und den Mitgliedern bekannt zu machende Aufnahme- und Beitragsordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf ihrer Grundlage ergehenden Beschlüsse des Vorstands, die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste in den Verein einzuführen.
2. Satzung, satzungsgemäße Ordnungen und Anordnungen der Vereinsorgane sind für jedes Mitglied verbindlich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen oder den Zweck des Vereins gefährden könnte.

3. Jedes ordentliche Mitglied/Ehrenmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme in der Mitgliederversammlung und kann für ein in der Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden. Ist das ordentliche Mitglied/Ehrenmitglied bei der Wahl nicht anwesend, ist seine Wahl nur möglich, wenn das ordentliche Mitglied/Ehrenmitglied vor der Wahl schriftlich seine Kandidatur erklärt und geäußert hat, dass es im Falle seiner Wahl das Amt annimmt. Nur ordentliche Mitglieder/ Ehrenmitglieder können Anträge gemäß § 10 Ziffer 4 und 5 stellen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Zeitablauf der Mitgliedschaft
 - c) durch Austritt des Mitglieds
 - d) durch Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste
 - e) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
 - f) bei Firmenmitgliedern auch durch Einstellung des Geschäftsbetriebs oder Insolvenz
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages, Aufnahmebeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Zwischen der Fälligkeit der Zahlung und der ersten und zweiten Mahnung sowie der Streichung muss jeweils eine vierwöchige Frist liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung beinhalten. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Beirats ausgeschlossen werden.
 - a) Ein grober Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung oder satzungsgemäße Ordnungen in erheblichem Maße verstoßen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.
 - b) Der Vorstand ist verpflichtet, über einen Ausschluss zu entscheiden, wenn der Beirat oder wenn mindestens 30 ordentliche Mitglieder den Ausschluss schriftlich beantragen.
 - c) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 - d) Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
 - e) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses das Recht auf Beschwerde beim Vorstand zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
 - f) Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er sie der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstands mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

- g) Hebt die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands nicht auf, wird der Ausschluss mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung an das Mitglied durch den Vorstand wirksam. Gegen den Ausschluss steht der Rechtsweg offen.
5. Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag und etwaige Umlagen werden im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft weder ganz noch anteilig zurückgezahlt.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand unbeschadet der Regelung gemäß § 7 Ziffer 4 die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - a) Verwarnung
 - b) befristete Wettspielsperre
 - c) befristetes Platzverbot
2. Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
2. Die Mitarbeit im Vorstand und Beirat ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu ersetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichts des Beirats
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Entlastung des Beirats
 - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über einen etwaigen vom Vorstand aufgestellten Nachtragshaushalt für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Wahl des Vorstands
 - h) Wahl des Beirats
 - i) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge der ordentlichen, passiven und jugendlichen Mitglieder
 - j) Beschlussfassung über Umlagen

- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - l) Beschlussfassung über Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - m) Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - n) Überstimmung des Entscheids des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 7 Ziffer 4f
2. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder hat alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Sie ist vom Vorstand spätestens vier Wochen vorher schriftlich mittels einfachem Brief an die letzbekannte Anschrift der Mitglieder und durch Aushang am Schwarzen Brett unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung soll auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.
 3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden. Der vom Beirat geprüfte Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr, der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr und ein etwaiger vom Vorstand aufgestellter Nachtragshaushalt für das laufende Geschäftsjahr sind zur Mitnahme in der Geschäftsstelle des Vereins bereit zu halten.
 4. Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich per Brief oder Fax eingereicht werden. Solche Anträge sind durch Aushang im Clubhaus spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und sollen auch auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht werden. Anträge zu Ziffer 1g bis 1k sind den Mitgliedern bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 5. Für Anträge zu Tagesordnungspunkten betreffend § 10 Ziffer 1g, 1h und 1k gelten die Regelungen der obigen Ziffer 4. Anträge zu anderen Tagesordnungspunkten sind jederzeit bis zur Mitgliederversammlung schriftlich, in der Mitgliederversammlung formlos zugelassen.
 6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird oder der Beirat dies gemäß § 12 Ziffer 5 verlangt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des begründeten Antrages stattfinden. Die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in gleicher Weise wie die zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Beirats geleitet, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht einen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand die zweite Mitgliederversammlung unverzüglich nach der ersten unter Hinweis auf die bereits mitgeteilte Tagesordnung einberufen, sofern im Einladungsschreiben die Eventualeinberufung der Wiederholungsversammlung erwähnt ist. Zu dieser Wiederholungsversammlung, die in jedem Fall beschlussfähig ist, sind weitere Tagesordnungspunkte – mit Ausnahme der bereits für die erste Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gestellten – nicht zugelassen. Im Fall des § 15 der Satzung gilt die abgekürzte Ladungsfrist nicht.

9. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Handelt es sich um Wahlen, genügt das Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassungen zu Ziffer 1j bedürfen einer 2/3 Mehrheit, zu Ziffer 1k und 1l einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
11. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es wird mit der Wahl des Vorsitzenden begonnen. Dem neu gewählten Vorsitzenden steht bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ein erstes Vorschlagsrecht zu. Im ersten Wahlgang gilt die Person als gewählt, die die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Im zweiten Wahlgang reicht die relative (einfache) Mehrheit.
12. Die Mitglieder des Beirats sowie zwei Ersatzmitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung des dem Wahljahr des Vorstands folgenden Geschäftsjahres. Im ersten Wahlgang gilt die Person als gewählt, die die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Im zweiten Wahlgang reicht die relative (einfache) Mehrheit.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Er besteht aus fünf Personen, und zwar dem Vorsitzenden (Präsident) und je einem Mitglied für die Arbeitsgebiete:
 - a) Finanzen
 - b) Spielbetrieb
 - c) Golfanlage
 - d) Clubhaus
2. Die Beschlussfassung des Vorstands regelt seine Geschäftsordnung, die er selbst aufstellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Verein stellt zur Durchführung des laufenden Geschäftsbetriebs einen Clubmanager ein. Die Kompetenzen und die Berichtspflicht des Clubmanagers sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegen.
5. Der Vorstand kann aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder/Ehrenmitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Der Vorsitzende des Vorstands (Präsident) hat den Vorsitz im Aufnahmeausschuss.
6. Der Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils der Vorsitzende und

der stellvertretende Vorsitzende zusammen oder jeder von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam berechtigt.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung vornehmen lassen.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehören. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Der Beirat tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Die Aufgaben des Beirats sind:
 - a) die Beratung des Vorstands in wirtschaftlichen, finanziellen und sportlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei Einzelinvestitionen von über fünfzigtausend Euro, der Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von über einem Jahr, Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen betreffend Grundstücke oder Immobilien sowie beim Abschluss anderer Dauerschuldverhältnisse mit einem Finanzvolumen von über fünfzigtausend Euro
 - b) die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - c) Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplans und des Investitionsplans
 - d) Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung
 - e) die Wahrnehmung der ihm durch die Satzung oder satzungsgemäßen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben

Im Falle der Schlichtung von Streitigkeiten hat der Beirat vor seinen Entscheidungen den Streitparteien Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

5. Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern muss der Beirat tätig werden. Der Beirat kann, wenn es ihm aus wichtigem Grund geboten scheint, den Vorstand anweisen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so rückt ein gemäß § 10 Ziffer 12 gewähltes Ersatzmitglied nach.

§ 13 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht:
 - a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung des Sportes und bei der Benutzung von Vereinsgerät erleiden oder herbeiführen
 - b) für alle auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände

2. Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

§ 14 Datenschutz

Der Vorstand erlässt eine „Vereinsordnung Datenschutz“ gemäß der Empfehlung des DGV.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Diese ist hierfür nur beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, so ist für einen Zeitpunkt nach Ablauf von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. In dem Auflösungsbeschluss ist auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des nach Liquidation verbleibenden Vermögens sowie über Liquidatoren zu beschließen.